

	<p>Wie lange? In welchen Zeiträumen?</p> <p>Wer hat wann warum welche Einsichts- und Auswertungsrechte?</p>	<p>Beobachtungsbereich gem. Skizze (Anlage 2), Speicherung (zyklisches Überschreiben): 1 Woche.</p> <p>Nur bei Vorfall: gemeinsame Auswertung durch Vertreter von HL/TA, PR, SV, DSB</p>	
4.	<p>Ist die Maßnahme insgesamt zum Schutz der Rechtsgüter lt. Ziffer B.1 geeignet?</p> <p>Begründung:</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (= Ende, VÜ unzulässig)
5.	<p>Gibt es eine mildere Maßnahme (also eine, die weniger in schutzwürdige Interessen der Betroffenen eingreift), die auch noch zum Schutz der Rechtsgüter lt. Ziffer B.1 geeignet ist? (milder ist z.B. eine Beobachtung ohne Speicherung, eine zeitlich befristete und/oder räumlich eingeschränkte Aufzeichnung, oder evtl. auch ganz andere (z.B. organisatorische oder technische) Maßnahmen, statt der VÜ)</p>	<input type="checkbox"/> ja welche? _____	<input checked="" type="checkbox"/> nein
		<p>Warum werden diese Maßnahmen nicht durchgeführt _____</p>	
6.	<p>In welche schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wird durch die vorgesehene Maßnahme wie stark eingegriffen? (Informationelle Selbstbestimmung, Bewegungsfreiheit, Privatsphäre, Intimbereich?)</p>	<p>Antwort: Informationelle Selbstbestimmung (Beobachtungsgefühl im öffentlichen Raum)</p>	
7.	<p>Welche Rechtsgüter überwiegen?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> die von der Behörde zu schützenden Rechtsgüter</p> <p><input type="checkbox"/> die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen</p> <p>Dabei spielt auch eine Rolle, wie wahrscheinlich die Verletzung der zu schützenden Rechtsgüter ist (siehe B.1.). Es gilt deshalb zusätzlich folgende Faustformel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Schutz weniger gewichtiger Rechtsgüter (z.B. im Fall der Sachbeschädigungsgefahr bei normalwertigen Sachen, vgl. B.1.b) bedarf es mindestens einer konkreten Gefahr, deren Verwirklichung relativ unmittelbar bevorsteht. • Geht es um den Schutz hochwertigster Grundrechte (z.B. Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr, vgl. B.1.a), deren Verletzung nicht völlig fern liegt, so kann auch schon eine abstrakte Gefahr genügen. 	<p>Begründung: Konkrete Gefahr, geringe Belastung der Betroffenen,</p>	
8.	<p>Ergebnis nach Auffassung des Antragstellers:</p> <p>Überwiegt die Notwendigkeit des Schutzes der Rechtsgüter lt. Ziffer B.1, die seitens der Behörden zu schützen sind gegenüber den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein